

Benutzungskonzept Rogglicheune Spiez ab 2018

1. Zweck

Die Rogglicheune soll der Spiezer Bevölkerung und ihren Gästen als Begegnungsort dienen. Familienfeste, Vereins-, Kultur- und Spielanlässe usw. sowie öffentliche Anlässe sollen ermöglicht werden. Für den Betrieb der Rogglicheune wurde zwischen dem Gemeinderat und dem Verein Bucht Spiez ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Rogglicheune wird durch die Geschäftsstelle des Vereins Bucht betrieben, die dem vom Gemeinderat eingesetzten Büro für Veranstaltungen unterstellt ist.

2. Geschäftsstelle

Der Verein Bucht Spiez setzt für Betrieb und Unterhalt eine Geschäftsleitung ein, deren Sekretariat die eintreffenden Anmeldungen bearbeitet und die administrative und logistische Verwaltung führt. Sie nimmt Anfragen und Anmeldungen entgegen, erteilt die Bewilligungen, allenfalls mit Auflagen, und stellt Mietverträge und Rechnungen aus. Die Adresse:

Sekretariat Geschäftsstelle Rogglicheune, Schoneggstrasse 5, 3700 Spiez, Telefon: 0840 55 66 77;
rogglicheune@bucht-spiez.ch und info@bucht-spiez.ch

Unter <http://www.bucht-spiez.ch/rogglicheune/anmeldeformular/> wird die Anmeldung online ausgefüllt.

3. Benutzungszeiten

Die Scheune kann ganzjährig ab 07.00 bis 00.30 Uhr benützt werden. Auf entsprechendes Gesuch hin ist ab 00.30 bis maximal 02.30 Uhr eine Mietverlängerung möglich; Verlängerungsgebühr pro Stunde, gemäss Tarif: CHF 100.00. Ab 22.00 Uhr ist ausdrücklich Rücksicht auf die Anwohnerschaft zu nehmen (Nachtruhe gemäss Polizeireglement Spiez). In der Rogglicheune darf nicht übernachtet und im Umfeld der Scheune darf nicht campiert werden.

4. Anmeldung und Mietvertrag

Die Rogglicheune wird in erster Priorität Einwohnerinnen und Einwohnern von Spiez zur Verfügung gestellt (Familien, Privaten, Vereinen, Unternehmen, Parteien, Kommissionen etc.). Die auf der Anmeldung verlangte Ansprechstelle/Ansprechperson muss ihren Wohnsitz in Spiez haben. Anmeldungen sind an das Sekretariat der Geschäftsstelle zu richten (online, ausnahmsweise per Post); die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Bewilligung, resp. der Mietvertrag ist von beiden Parteien zu unterzeichnen; er gilt ab Eintreffen des gegengezeichneten Exemplars im Sekretariat der Geschäftsstelle.

5. Annullierung von Reservationen / Vermietungen

Bei Widerruf von Reservationen und Vermietungen (mit unterzeichnetem Mietvertrag) durch den Mieter ist eine Ausfallentschädigung für die Umtriebe zu leisten, jedoch sind Annullationen bis 2 Monate vor dem Termin kostenlos, danach wird gemäss Tarif eine Gebühr von CHF 50.00 verrechnet. In Härtefällen oder bei höherer Gewalt entscheidet das Büro für Veranstaltungen der Gemeinde endgültig. Auch die Geschäftsstelle kann bei absolut zwingenden Gründen vom Mietvertrag zurücktreten und muss die allenfalls bereits bezahlte Miete zurückvergüten.

6. Übersicht im Internet

Auf <http://www.bucht-spiez.ch/rogglicheune/belegungsplan/> ist die Belegung der Rogglicheune zu sehen. Weiter können das Benutzungskonzept sowie die Hausordnung für die Rogglicheune heruntergeladen werden. Unter der Mailadresse rogglicheune@bucht-spiez.ch können Anfragen direkt an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Informationen über grössere Anlässe in der Bucht sind beim Büro für Veranstaltungen unter <http://www.spiez.ch/de/verwaltung/abteilungen/detail.php?i=59> zu erhalten.

7. Inhalt der Anmeldung

In der Anmeldung ist eine namentlich bezeichnete verantwortliche Ansprechperson mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Spiez mitsamt Adresse und Telefonnummer anzugeben. Diese Person ist für die Vertragserfüllung gegenüber der Geschäftsstelle verantwortlich und hat an der Veranstaltung persönlich anwesend zu sein (Vorgabe von Gemeinderat und Verein Bucht Spiez). Anlässe von Personen oder Organisationen mit auswärtigen Ansprechpersonen werden nur in speziellen Fällen bewilligt. Dafür wird zusätzlich eine Depotgebühr erhoben.

In der Anmeldung sind aufzuführen:

- Art des Anlasses
- Ansprechperson mit genauer Adresse und Telefonnummer
- Beginn und Ende des Anlasses
- ob eine Mietverlängerung gewünscht wird
- erwartete Gästezahl
- für die Schlussreinigung verantwortliche Person (Name und Telefonnummer)
- ob ein Caterer und, wenn ja, welcher beauftragt wird
- erwartetes zusätzliches Verkehrsaufkommen (z.B. Busse)
- kommerzieller / nichtkommerzieller Anlass
- ob Verstärkeranlagen zum Einsatz kommen
- ergänzende Installationen (z.B. Grill, Festzelt)
- ob nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk vorgesehen ist
- ob besondere Attraktionen geplant sind, wie z.B. musikalische Darbietung, Fallschirm- oder Gleitschirm- oder Drohnen, spezielle Spiele etc.

8. Anlässe mit Immissionen bei und in der Rogglischeune

Grundsätzlich gilt, dass ausserhalb der Rogglischeune nur Verstärkeranlagen für Musik und Durchsagen benützt werden dürfen, die ausdrücklich von der Abteilung Sicherheit im Rahmen der «Verordnung für Veranstaltungen in der Gemeinde Spiez» bewilligt wurden. Die Anmeldefrist für Verstärkeranlagen bei der Rogglischeune ist vom Gemeinderat auf den 31. Oktober des Vorjahres gesetzt.

Für Anlässe mit einer Verstärkeranlage innerhalb der Rogglischeune ist diese zwingend bei der Anmeldung anzugeben und durch die Geschäftsstelle Rogglischeune zu bewilligen, allenfalls mit Auflagen - siehe auch Absatz L. in der Hausordnung und beim Online-Anmeldeformular unter: Weitere Angaben.

9. Feuerwerke, Camping, Schiessen jeglicher Art und Helikopterlandungen

Im Einzugsgebiet Bucht ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig (siehe Polizeireglement, Art. 7). Knallendes oder heulendes Feuerwerk ist nur am Seenachtsfest, am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen für öffentliche Veranstaltungen. Bewilligtes, nicht knallendes oder nicht heulendes Feuerwerk muss gemäss Polizeireglement im Sommer bis 22.30 Uhr und im Winter bis 22.00 Uhr abgefeuert sein. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk wird bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Spiez zur Anzeige gebracht. Campieren (Art. 20) und Schiessen (Art. 21) sind auf öffentlichem Grund gemäss Polizeireglement verboten. Helikopter-Plauschflug-Landungen sind in der Spiezer Bucht verboten. Rettungsflüge oder spezielle Transport-Helikoptereinsätze werden durch die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Spiez bewilligt.

10. Miet-Tarif

Der im Internet publizierte Miet-Tarif bildet zusammen mit dem Benutzungskonzept einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Ansätze gelten pro Tag und Anlass. Mitgliedern des Vereins Bucht Spiez wird ein reduzierter Tarif angeboten. Für den Schlüssel zur Rogglischeune kann ein Schlüsseldepot verlangt werden; bei speziellen Veranstaltungen wird zusätzlich ein Sicherheitsdepot verlangt. Alle Tarife sind vom Gemeinderat festgelegt worden. Nachträglich festgestellte Mängel oder Beschädigungen an Anlagen oder Mobiliar werden in Rechnung gestellt.

Der Dachboden der Rogglischeune gehört nicht zum Mietobjekt, er kann aber auf Anfrage hin als Abstellraum benützt werden.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle mit der Zustellung des Mietvertrags, mitsamt dem Schlüsseltresor-Code für den entsprechenden Tag. Die Rechnung ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu begleichen.

12. Übernahme und Abgabe der Rogglischeune

Der Schlüssel für Scheune und Dachboden kann am Veranstaltungstag vom Mieter dem Schlüsseltresor unter der Treppe zum 1. Stock entnommen werden. Der Code für den Schlüsseltresor wird dem Mieter zusammen mit dem Mietvertrag zugestellt. Der Schlüssel ist unmittelbar nach dem Anlass wieder in den Schlüsseltresor zurückzulegen. Der Verein Bucht Spiez hat für Anlässe in der Rogglischeune eine Hausordnung erlassen.

Reinigung: Alle Mieter sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Anlass die benützten Lokalitäten inklusive Küche und WC sowie das unmittelbar umliegende Gelände einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen. Eine einwandfreie Schlussreinigung wird per Unterschrift auf dem in der Küche neben dem Kühlschrank angebrachten Kontrollblatt bestätigt. Eine allfällige Nachreinigung wird mit CHF 50.00/Stunde verrechnet.

13. Verantwortung und Haftung

Jeder Mieter, vertreten durch die bezeichnete Ansprechperson, übernimmt im Rahmen des Mietvertrages die volle Verantwortung. Dazu gehören die üblichen Sorgfaltspflichten gegenüber den zur Verfügung gestellten Anlagen, die Einhaltung der Lärm- und anderen Immissionsvorgaben sowie die Einhaltung der Verkehrsregelung und Parkordnung (max. 3 reservierte Parkplätze für Veranstalter bei der Rogglischeune).

Der Mieter ist ausserdem verantwortlich für einwandfreie Hygiene vor Ort und in zusätzlich gestellten Objekten (z.B. Festzelten) während der ganzen Mietdauer (Lebensmittelgesetz). Rauchen und offenes Feuer innerhalb der Scheune sind verboten. In der Rogglischeune stehen zwei Feuerlöscher und eine Löschdecke zur Verfügung. Der Veranstalter haftet für Schäden jeglicher Art, die durch anwesende Benutzer (Besucher, Gäste, Kinder) oder durch Unfälle verursacht werden. Die Geschäftsstelle kann vom Mieter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, z.B. bei der Führung eines Festwirtschaftsbetriebes, eines Tanz- oder Sportanlasses, eines Konzertes.

14. Abfallentsorgung

Die Mieter sind verpflichtet, die Abfälle in verschlossenen Kehrichtsäcken (gebührenfreien schwarzen Plastiksäcken) im bereitgestellten Container zu entsorgen. Die Abfallgebühr ist in der Miete der Rogglischeune inbegriffen. Ungewöhnlich viel Abfall (mehrere Abfallsäcke) muss der Mieter anderweitig entsorgen. PET und Glaswaren sind durch den Mieter sachgerecht zu entsorgen.

15. Einrichtungen Rogglischeune

Die Rogglischeune umfasst im Parterre neben dem Veranstaltungsraum ein WC und eine Kleinküche. Es sind Geschirr, Besteck und Gläser für ca. 60 Personen vorhanden; für ca. 80 Personen stehen Tische und Stühle sowie Festbänke und -tische für den Aussenbereich für weitere 60 Personen zur Verfügung. Der mit Verbundsteinen belegte Vorplatz gilt als Bestandteil der Scheune. Ebenso stehen die grossen Sonnen- resp. Regenschirme (mit vorhandenen Wasserrinnen) beim Vorplatz zur Verfügung; sie sind sorgfältig zu bedienen. Sind die Schirme nach Veranstaltungsschluss noch feucht oder nass, sollen sie nur zugeklappt und mit den vorhandenen Seilen (ausser) zusammengebunden werden; die Schutzhülle darf wegen der Gefahr von Schimmelbefall nicht übergezogen werden. Das Sekretariat ist entsprechend zu informieren.

Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind dem Sekretariat zu melden. Zerbrochenes Geschirr oder Gläser sind gemäss dem in der Scheune angeschlagenen Tarif bar zu bezahlen, indem der Betrag in einem verschlossenen Couvert (mit dem eigenen Namen versehen) in den Briefkasten im Schlüsseltresor gelegt wird.

16. Bewilligung für Aktivitäten ausserhalb der Rogglischeune

Aktivitäten ausserhalb der Rogglischeune müssen vom Mieter auf dem Anmeldeformular angemeldet werden. Die Geschäftsstelle kann mit der Bewilligung spezielle Vorschriften resp. Auflagen erlassen. Landschaftsschäden sind zu vermeiden.

17. Bewilligungen für Festwirtschaften (öffentliche Anlässe)

Bewilligungen für Festwirtschaften sind Sache der Veranstalter und erfordern eine Gastwirtschaftsbewilligung. Auskunft erteilt die Abteilung Sicherheit der Gemeindeverwaltung Spiez, Sonnenfelsstrasse 4, Telefon: 033 655 33 48, E-Mail: sicherheit@spiez.ch. Private geschlossene Anlässe benötigen keine Gastwirtschaftsbewilligung.

18. Verkehrsregelung / Parkordnung Rogglischeune

Für sämtliche Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder, Mofas etc.) ist als Zufahrt ausschliesslich der Niederliweg von Westen her ab der Seestrasse zu benützen. Eine Zufahrt von der Schachenstrasse her ist nicht zulässig (allgemeines Fahrverbot). Bei Einrichtungsarbeiten, während des Anlasses und bei den Aufräumarbeiten dürfen maximal 3 Autos auf den Parkplätzen der Rogglischeune von Mietern resp. von ihren Gästen oder Beauftragten parkiert werden. Die Kontrolle wird durch die zuständigen Gemeindeorgane vorgenommen; widerrechtliches Parkieren wird den polizeilichen Organen gemeldet. Die Schachenstrasse ist innerhalb der Bucht zwischen dem Bad und dem Bucht-WC-Gebäude beim Spielplatz jeweils vom 1. April bis zum Samstag vor dem Läsetsunntig durch Barrieren gesperrt (Polizeireglement Spiez, abgestützt auf einen Bundesratsentscheid).

19. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten entscheidet die Geschäftsstelle. Gegen deren Beschlüsse kann innert 30 Tagen beim Büro für Veranstaltungen der Gemeinde Spiez Beschwerde erhoben werden. Gerichtsstand ist Thun.

20. Genehmigt

Dieses Benutzungskonzept wurde vom Vorstand des Vereins Bucht Spiez und vom Büro für Veranstaltungen genehmigt. Es ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.